



A. 1020 III

Die  
**Aufhebung der Leibeigenschaft**  
in Ehstland.

Vortrag.

gehalten in der Section der Ehstländischen Literarischen  
Gesellschaft für Erhaltung der Alterthümer

von

**A. v. Gernet.**

Separatabdruck aus dem „Revaler Beobachter“.

Reval, 1896.

Verlag von Franz Kluge.

A - 1020 III

Die  
**Aufhebung der Leibeigenschaft**  
in Ehstland.

---

Vortrag,

gehalten am 21. November c. in der Section der Ehstlän-  
dischen Literarischen Gesellschaft für Erhaltung der  
Alterthümer

von

**A. v. Gernet.**



Tartu Riikliku Ühiskondliku  
Raamatukogu  
67502

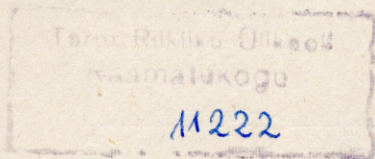
Reval, 1896.

Verlag von Franz Kluge.

Дозволено цензурою. Ревель, 27 Ноября 1896 г.

Типографіи «Ревельскаго Наблюдателя».

Е.А.





**A**er 24. Februar 1811 ist eine der wichtigsten Epochen in der neueren Geschichte Ehtlands. An diesem Tage beschloß die Ehtländische Ritterschaft, ihren bisher gesetzlich ausgeübten Rechten an der Person ihrer Bauern zu entsagen. Damit war die Leibeigenschaft aufgehoben.

Es würde zu weit führen, hier auf den Ursprung und die Geschichte der Leibeigenschaft in Ehtland näher einzugehen. Es sei nur hervorgehoben, daß die Leibeigenschaft bei uns im 18. Jahrhundert die schärfsten Formen angenommen hat. Diese Erscheinung ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Die Reduction hatte einem großen Theil des Adels die materielle Basis seiner Existenz entzogen, der nordische Krieg und die Pest eine wirthschaftliche Depression verursacht, wie sie früher nur noch im dritten Viertel des 16. Jahrhunderts sich geltend gemacht hatte, und schließlich ist auch die Reichsgesetzgebung des 18. Jahrhunderts nicht ohne Einfluß geblieben: im Jahre 1713 erkannte die russische Regierung den Gutsherrn als den einzigen gesetzlichen Richter über die Bauern an und im Jahre 1760 wurde den Gutsherrn das Recht eingeräumt, ihre Bauern für „freche Vergehen“ zur Ansiedlung in Sibirien zu übergeben.

Der ehstländische Leibeigene gehörte mit seiner Person dem Gutsbesitzer; er konnte familienweise oder einzeln, mit oder ohne Land verkauft, verschenkt, vertauscht oder verpfändet werden; er unterlag der Hauszucht seines Erbherrn; nur schwerere Verbrechen competirten seit der Regierung Gustav Adolfs vor die Landesgerichte; über die Erwerbsfähigkeit des Bauern gab es keine öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Daß die Leistungen, zu denen der Bauer verpflichtet war, nicht ausschließlich einen realrechtlichen, sondern auch einen personalrechtlichen Charakter trugen, beweist die Thatsache, daß auch die landlosen Postreiber und die Knechtsweiber zu Frohnarbeiten verpflichtet waren. Der Grund und Boden, auf dem der Bauer saß, gehörte dem Gutsherrn; dieser hatte das unbeschränkte Recht, seinem Erbbauer den Hof zu nehmen und ihn als Knecht bei einem anderen Wirth einzustellen. Hinsichtlich der bäuerlichen Prästationen gab es keine öffentlich-rechtliche Normen, ihr Charakter und ihr Umfang beruhte auf der Tradition und den erfahrungsmäßigen Sätzen über die Leistungsfähigkeit der Bauern; die Verhältnisse waren keineswegs stabil, und der Gutsherr konnte jeden Augenblick Veränderungen vornehmen; locale und persönliche Momente haben das Bild, das Ehstland hinsichtlich der Maße der bäuerlichen Leistungen zu Ausgang des 18. Jahrhunderts darstellt, zu einem ungemein bunten gestaltet; neben Gütern, auf denen sich die bäuerlichen Leistungen unter dem Durchschnittsmaß halten, begegnen wir anderen, wo sie weit über dieses Maß hinausgehen. Die bäuerlichen Leistungen bestanden in Frohnarbeiten und Naturallieferungen. Ein jedes Gefinde prästirte eine bestimmte Anzahl wöchentlicher Anspanntage das ganze Jahr hindurch und ebensoviel Fußtage von St. Georg bis in den Herbst; außerdem leistete es zu gewissen landwirthschaftlichen Arbeiten, wie zur Saat, zur Ernte, zur Mistfuhr Hülfsgehorch, stellte zum Verföhren der Producte, zum Branntweinbrand, Drusch, Vieh-

pflege u. s. w. Arbeitskräfte und leistete Spinnarbeit. Die Naturallieferungen bestanden in einer gewissen Quantität Roggen, Gerste, Hafer, Heu, Stroh und Holz und verschiedenen sogen. Wackenperselen, als Schafen, Gänsen, Hühnern, Eiern, Butter, Säcken, Bütten, Stricken u. s. w.; gewöhnlich zahlte der Bauer auch ein bestimmtes Wackengeld.

Die Rechtlosigkeit des Bauern öffnete der Willkür Thür und Thor, doch das persönliche Interesse des Gutsherrn verbot ihm, den Bauern zu überlasten, wie sich denn auch bei uns der Grundsatz ausgebildet hatte, daß der Leibeigene im Fall der Erwerbslosigkeit vom Herrn ernährt werden müsse.

Das 18. Jahrhundert ist das Zeitalter der Aufklärung. Den socialen Ideen, die schließlich in der französischen Revolution zu elementarem Ausbruch kamen, konnte die Leibeigenschaft nicht Stand halten. Der letzte westeuropäische Staat, der die Leibeigenschaft aufhob, war Preußen, wo am 9. October 1807 und am 14. September 1811 die grundlegenden Gesetze ergingen. Um dieselbe Zeit faßte auch die ehstländische Ritterschaft den Beschluß, den Bauern die Freiheit zu geben; ihr folgten die Ritterschaften von Kurland und Livland.

In Ehst- und Livland hat die Entwicklung, die zur Freilassung der Bauern führte, einen ganz besonderen Verlauf genommen. Die ersten Maßregeln haben in Ehstland den Zweck, den Bauer rechtsfähig zu machen und seine Beziehungen zum Grundherrn durch öffentlich-rechtliche Normen zu regeln: es wird ihm Sicherheit der Person und Sicherheit des Besizes gegeben, seine Leistungen werden normirt; dann werden die ersten Grundlagen gelegt, auf denen sich ein Pachtverhältniß zwischen Herrn und Bauer entwickeln konnte, und über kurz oder lang wäre dem Bauerstande nach Analogie der livländischen Verhältnisse das Recht gewährt worden, unbewegliches Eigenthum zu erwerben. Bei diesem Entwicklungsgang wären die Formen der Leibeigenschaft von selbst zusammengestürzt

und hätte sich voraussichtlich schon früh ein auf eigenem Grund und Boden sitzender Bauernstand herausgebildet. Ungünstige Complicationen haben aber diese Entwicklung ins Stocken gebracht. Die Leibeigenschaft wurde durch einen eigenen Act aufgehoben und dabei dem Bauer das dauernde Recht auf den in seiner Nutzung befindlichen Grund und Boden genommen. Bittere Erfahrungen haben dann eine zweite Reformperiode hervorgerufen, in der nach langen Kämpfen endlich die Formen gefunden wurden, in welchen sich die Agrarverhältnisse der Provinz, wenn auch nicht zu allgemeiner Zufriedenheit, weiter entwickeln konnten.

Schon früh macht sich hier in den Ostseeprovinzen, zumal in Livland, eine Bewegung gegen die Rechtlosigkeit der Bauern geltend. Im Jahre 1764 gab Baron Schoultz der Bauerschaft seiner Güter Msheraden und Römershof ein Bauernrecht und 1765 faßte der livländische Landtag, allerdings unter dem Druck der Regierung, Beschlüsse im Interesse des Bauerschutzes. Dann folgte eine Reihe von Monographien, die mit mehr oder weniger Sachlichkeit die Frage behandelten und dem Adel die Aufhebung der Leibeigenschaft dringend ans Herz legten. Ich nenne hier nur die anonym erschienene, auf den Pastor Joh. Georg Eisen von Schwarzenberg zu Torma zurückzuführende Schrift „Eines liefländischen Patrioten Beschreibung der Leibeigenschaft, wie solche in Lief- und Ehstland über die Bauern eingeführt ist“ 1764, Hein. Joh. Jannau, Pastors zu Laiz „Geschichte der Sklaverey und Charakter der Bauern in Lief- und Ehstland“ 1786, W. Ch. Friebers „Etwas über Leibeigenschaft und Freiheit, sonderlich in Hinsicht auf Lief- und Ehstland“ 1788, und vor allem Carl Lieb Mertels „Die Letten, vorzüglich in Livland, am Ende des philosophischen Jahrhunderts“ 1797, wo mit leidenschaftlicher Begeisterung und großem Geschick der Kampf für Menschenrechte wider Knechtschaft und historisch überlieferte Gerechtigkeit geführt wurde. Mertels Buch hat

colossalen Eindruck gemacht. Dictirt vom Haß gegen den Adel ist es durch und durch tendenziös, ja geradezu gehässig geschrieben; nationalöconomische Kenntnisse fehlen dem Verfasser, er steht auf dem Standpunct des *contrat social*, seine Vorschläge sind recht dürftig, doch Stil und Leidenschaft des Autors packen, und darin liegt die Wirkung des Buches begründet.

Auch unter dem Adel gewannen in langsamem aber desto sichererem Fortschreiten humanere Anschauungen und Bestrebungen Boden; die Ideen der Aufklärung, die Lehre von der Gleichheit aller Menschen, fanden auch allmählich bei uns Anklang und bereiteten eine Emancipation der Bauern vor, die schlechterdings zur politischen und wirthschaftlichen Nothwendigkeit geworden war.

Im Jahre 1789, bereits 8 Jahre vor dem Erscheinen des Mertelschen Buches, gab Freiherr Berend Johann v. Uexküll, Majoratsherr auf Fickel, seinen Bauern ein Rechtsbuch, wie vor einem Vierteljahrhundert der Freiherr v. Schoultz in Mägenraden. In diesem Bauerrecht normirte er die bäuerlichen Leistungen und gab dem Bauern Sicherheit hinsichtlich seines wohlervorbenen Vermögens und ein bedingtes Erbrecht an seinem Gesinde und constituirte ein eigenes Bauergericht. Im Jahre 1791 führte Freiherr Otto Friedrich v. Stackelberg das Fickelsche Bauerrecht in Kaltenbrunn und Kamaküll ein, und einige Jahre später hob Ebbe Ludwig v. Toll die Leibeigenschaft auf seinem Gute Effemaggi auf.

Mit dem Jahre 1795 beginnt die agrare Frage auch den ehstländischen Landtag zu beschäftigen. Der Decemberlandtag dieses Jahres traf Bestimmungen, die den Zweck hatten, die Grundsätze über das Verhältniß zwischen Erbherrschaft und Bauern, wie sie von den Meisten beobachtet wurden, „für alle künftigen Zeiten als ein über allen Zweifel erhabenes unverbrüchliches Gesetz festzusetzen“: die Frohne und Gerechtigkeit

keit der Bauern darf nicht erhöht werden, dem Bauern gehört alles wohlervorbene Vermögen erb- und eigenthümlich, bei Bestrafung der Bauern soll Mäßigung geübt werden, einzelne Bauern dürfen nur dann veräußert werden, wenn sie demoralisirend auf das Gebiet wirken, ganze Familien aber nur bei Mangel an disponiblen Lande.

Das zweite Glied in der Kette der Maßnahmen, die zur Emancipation der ehstländischen Bauern führte, ist der extraordinäre Landtag im Sommer 1802. Dieser beschloß unter Führung des Ritterschafthauptmanns Jacob Georg v. Berg Folgendes: dem Bauer wird der lebenslängliche Genuß seiner Gefindestelle zugesichert, diese geht nach seinem Tode auf seine Wittve und seine Kinder über, nur mit seiner Einwilligung kann der Bauer verfeßt und nur, wenn er sein Grundstück deteriorirt, ausgefeßt werden; es wird in jedem Gebiet ein Bauergericht und für Klagen der Bauern gegen ihren Herrn in jedem Kirchspiel ein Kirchspielsgericht constituirt und dem ritterschaftlichen Ausschuf das Recht eingeräumt, in Fällen, wo die bäuerlichen Leistungen zu hoch sind, das Wackenbuch des betreffenden Gutes zu reguliren. Diese Beschlüsse erhielten am 14. Juli die Allerhöchste Bestätigung und wurden in Form einer an die Bauern eines jeden Gutes gerichteten Proclamation im Januar 1803 der Bauerschaft des Gouvernements eröffnet. Diese Urkunde wird nach den Eingangsworten gemeiniglich „Isga üks“ genannt.

Bereits auf dem Landtage von 1795 war eine Regulirung der bäuerlichen Leistungen in Aussicht genommen. Um die Frage eingehend studiren zu können, hatte der Ausschuf von sämmtlichen Gütern summarische Anzeigen über diese Leistungen eingefordert. Der Landtag von 1802 nahm zunächst noch von einer Regulirung der Wackenbücher Abstand, und erst der ordinäre Landtag, der am 5. Februar 1803 eröffnet wurde, nahm auch diese Frage in Angriff. Er beschloß eine

Regulirungscommission einzusetzen, die ein Formular anzufertigen habe, nach welchem die Wackebücher sämmtlicher Güter zu redigiren wären; dann sollten in verschiedenen Instanzen Versuche gemacht werden, die Wackebücher möglichst unter einander in Einklang zu bringen, die Regulirungscommission aber sollte ein endgültiges Regulativ für das Verhältniß zwischen Gutsherr und Bauer und nach Analogie der privaten Bauer-Rechtsbücher des Landes ein Bauergesetzbuch ausarbeiten.

Dem am 8. Februar 1804 vom Ritterschaftshauptmann G. H. v. Rosenthal eröffneten extraordinären Landtage, einem der wichtigsten in der Agrargeschichte des Landes, lagen die Projecte eines Bauerregulativs und eines Bauergesetzbuches vor. Ein bitterer Strauß ist hier zwischen den Vertretern conservativer und liberaler Principien ausgefochten worden, ehe das Regulativ und das Bauergesetzbuch, allerdings mit recht bedeutenden Abänderungen, die Sanction erhalten. Regulativ wie Bauergesetzbuch ist hier am 27. August 1804 Allerhöchst bestätigt worden.

Das Regulativ hat nun folgendes System geschaffen: Die Frohnleistungen der Bauern müssen nach der Quantität und, wenn der Bauer es verlangt, auch nach der Qualität der zu seinem Gefinde gehörenden Aecker und Heuschläge, sowie nach einer mit dem Flächeninhalt in Verhältniß gesetzten Menschenzahl bestimmt werden, und hat der Hof das Recht, ein Drittel dieser Kraft in Frohntagen zu benutzen, und zwar hat ein Gefinde, das 6 Tonnen Ausfaat in jedem der 3 Felder im Mittelboden hat, wovon der Ertrag zu fünfzehalb Korn über die Saat berechnet wird und wozu ein Ertrag von 30 Fuder Heu mittlerer Gattung angeschlagen wird, 6 arbeitsfähige Menschen männlichen oder weiblichen Geschlechts zu beanspruchen, um das ganze Jahr hindurch wöchentlich 6 Anspanntage und durchschnittlich ebenso viel Fußtage, also im Laufe des Jahres 300 Anspann- und 300 Fußtage leisten zu können;

alle Leistungen und die zeitliche Vertheilung derselben muß genau im Wackenbuch angegeben sein; außerdem hat jedes Gefinde bis zu einem gewissen Maximalsatz Naturallieferungen zu leisten und im Winter etwas gewisses zu spinnen. Besondere Bestimmungen wurden über die Strandbauern und Losstreiber getroffen. Zur Ermittlung der Qualität des Bodens wurden die angeblich von Alters her bestimmten vier Grade des Ackers beibehalten, die in ein bestimmtes Verhältniß zu einander gesetzt wurden; eine ähnliche Classificirung wurde auch für den Heuschlag festgesetzt. Um allen Weiterungen zwischen Herr und Bauer vorzubeugen, wird es dem Herrn gestattet, mit seinen Bauern Verträge abzuschließen.

Das bäuerliche Gerichtswesen ist durch das Regulativ insofern reorganisirt worden, als für Klagen der Bauern gegen den Herrn ein Instanzenzug eingerichtet wurde und dem Kirchspielsgericht eine Mittelinstanz und das Collegium der Landräthe mit dem ritterschaftlichen Ausschusse übergeordnet wurde.

Das Bauergesetzbuch, das ich hier nicht näher behandeln kann, schuf eine Gerichts-, eine Proceß-, eine Criminal- und eine Polizei-Ordnung, sowie ein bäuerliches Privatrecht.

Der Landtag von 1795, das Jgga üks, das Regulativ und das Bauergesetzbuch hatten unter Beibehaltung der Leibeigenschaft und Schollenpflichtigkeit die persönlichen und agraren Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer durch Normen des öffentlichen Rechts geregelt: die bäuerlichen Leistungen waren gemessene geworden, sie waren mit der Größe und, wo dieses vom Bauern gefordert wurde, auch mit dem Werth seiner Besizung, sowie mit der Arbeitskraft des Gefindes in Einklang gebracht worden, der Bauer war erwerbsfähig geworden, hatte Sicherheit seines Besizes und das Zugeständniß eines vererblichen Nutzungsrechtes am Bauerhof erhalten, ein besonderes Gerichtswesen war für ihn eingerichtet und ein seinen Bedürfnissen entsprechendes Privatrecht geschaffen. Und doch konnte

die neue Verfassung, so sehr sie vielleicht den Bedürfnissen der Zeit entsprach, als Schlüsselstein der agraren Entwicklung des Landes nicht gelten. Eine Normirung der häuerlichen Leistungen und der Nutzung des Landes konnte die Entwicklung der Landwirthschaft nicht befördern und damit den Wohlstand des Landes nicht heben. Während im 18. Jahrhundert das uneingeschränkte Eigenthumsrecht an dem Grund und Boden und an der Person des Bauern dem Gutsherrn die Möglichkeit an die Hand gab, die Ertragsfähigkeit seiner Besizung zu erhöhen, legte das Regulativ, das aus dem Bestreben hervorgegangen war, den Bauer vor Bedrückung zu schützen und ihm wie seinem Knecht ein möglichst gerechtes Maß an Thätigkeit und Verdienst zuzuweisen, einer Entwicklung der Landwirthschaft schier unüberwindliche Hindernisse in den Weg und drohte Arbeitslust und Energie im Keime zu ersticken. Gerade in jenen Jahren, als einerseits die politischen Verhältnisse und das Sinken des Bankorubels die Einträglichkeit des Grund und Bodens herabdrückte, andererseits die neuconstituirte ehstländische adelige Creditcassa einen bedeutenden Geldzufluß verursachte, mußte sich das Bestreben geltend machen, auf dem Gebiete der Landwirthschaft intensivere Kraftanstrengungen zu machen.

Einer solchen Entwicklung nun hatte das Regulativ Rechnung getragen, indem es dem Grundherrn gestattete, mit seinen Bauern freie Verträge abzuschließen, und dieses Recht ist thatsächlich schon in den ersten Jahren vielfach benutzt worden. Dieses Recht nun mußte, da es eine gewisse Gleichberechtigung der contrahirenden Parteien voraussetzte, nothwendiger Weise zu einer Abolition der aus der Leibeigenschaft fließenden rechtlichen Normen führen und konnte, wenn nach Analogie des „Jgga üks“ aus der bisherigen Schollenpflichtigkeit ein unentziehbares Recht des Bauernstandes auf den in seiner Nutzung befindlichen Grund und Boden abgeleitet wurde,

dem Bauern die Grundlage zu einer gedeihlichen wirthschaftlichen Existenz bieten, ohne damit die Interessen des Grundherrn zu schädigen. In der Entwicklung und Ausgestaltung dieses Vertragsrechts hatte der Schwerpunkt der agraren Reformthätigkeit der nächsten Periode zu liegen, sollte die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse zu einem befriedigenden Abschluß gelangen. Immerhin war aber die Periode des Regulativs eine nothwendige Vorschule für den Bauern wie für den Herrn. Der Bauer, der auf seiner gegenwärtigen Entwicklungsstufe kaum irgend welche moralische Garantien bieten konnte, mußte erst zur Selbständigkeit erzogen, zur Freiheit vorbereitet werden; der Herr, der bisher in seinen Beziehungen zum Erbbauer keine Beschränkungen gekannt, mußte sich an die sociale Stellung gewöhnen, die dem Baria eingeräumt war. Ein unvermittelter Uebergang von uneingeschränkter Leibeigenschaft zu freien Contracten war in Ebstland nicht möglich.

In neue Bahnen werden die Agrarverhältnisse Ebstlands durch die Forderung der Regierung, diese Verhältnisse denjenigen Livlands nachzubilden, geleitet. Die Entwicklung der Agrarverhältnisse Livlands war der Entscheidung der Regierung verfallen, und der Wunsch, diesen maßgebenden Einfluß auch auf Ebstland auszudehnen, war natürlich. Der livländische Landtagsschluß von 1803, die „Verbeßerung des Bauernstandes“ betreffend, war vom Kaiser einem Comité unter dem Vorsitz des Ministers des Innern, Grafen Rotschubei, zu dem auch zwei Landrätthe herangezogen waren, zur Beprüfung übergeben. Das Project dieses Comité's, die „Livländische Bauerverordnung“, hatte am 20. Februar 1804 die Allerhöchste Bestätigung erhalten, doch setzte das Comité seine Thätigkeit als Aufsichts- und Instructionsbehörde für die Revisionscommissionen im Gouvernement fort und wurde vielfach als Berufungsinstanz in Anspruch genommen.

Die livländische Bauerverordnung unterscheidet sich in

einigen sehr wesentlichen Punkten von der ehstländischen, wie es sich überhaupt nicht ableugnen läßt, daß die Ritterschaft des wohlhabenderen Livland sich zu größeren Concessionen verstanden hatte, als das ärmere Ehstland. Wie in Ehstland war auch in Livland der Bauer gehalten, den dritten Theil seiner Zeit und Kraft dem Hof zur Verfügung zu stellen, doch während in Livland auch die Gerechtigkeit und die Wackerpfennig in diesem Drittel verrechnet wurden, war in Ehstland bereits durch die Anzahl der Anspann- und Fußtage der dritte Theil der Zeit und Kraft erschöpft; ferner forderte die livländische Bauerverordnung, daß die bäuerlichen Leistungen in einem festen Verhältniß zum Werthe des Bauerhofes ständen; in Ehstland dagegen war eine Schätzung des Grund und Bodens nur dann vorzunehmen, wenn der Bauer eine solche verlangte; die Taxation der Gefinde hatte in Livland nach der alten schwedischen Methode von 1687 stattzufinden; weiter schied die livländische Verordnung die bäuerliche Bevölkerung auch in juristischer Hinsicht in zwei Classen, die Ackerleute oder Bauern und die Hofesleute, und schließlich gewährte sie dem Bauer das Recht, unbewegliches Eigenthum zu erwerben.

Schon im Juli 1804 während der Verhandlungen über die Bestätigung des ehstländischen Regulativs mußte Rosenthal seinem Stellvertreter aus Petersburg berichten, bei jedem Paragraphen der neuen Bauerverordnung würden Vergleiche mit der livländischen angestellt, die natürlich nicht zu Gunsten der ersteren ausfielen. In einem Schreiben an den Ritterschaftshauptmann vom 1. December 1804 spricht der Senateur Graf Stroganow, Mitglied der livländischen Commission und Vertrauter Alexander I., von der Ansicht des Kaisers, „daß das Regulativ nicht allendlich sei und mit der Zeit vervollkommenet werden müsse,“ und am 17. Januar 1806 konnte der Ritterschaftshauptmann dem Ausschuß bereits die Mittheilung machen, er habe privatim aus Petersburg die Nachricht

erhalten, „daß es dort im Werke sei, in Ehstland ähnliche Revisions-Commissionen zur Beprüfung und Einführung der Backenbücher einzurichten wie in Livland.“

Nicht geringe Sensation riefen in Petersburg die Bauernunruhen im Herbst 1805 hervor, und es scheint, daß die Mission des Senators Sacharow im April 1806 auf die Bestrebungen der Regierungskreise, die endgültige Lösung der Bauerfrage in Ehstland in ihre Hände zu nehmen, zurückzuführen ist: Sacharow, der mit unbeschränkter Vollmacht nach Reval gesandt wurde, hatte den Auftrag, die Ursachen, die den Mißwachs des vorigen Jahres veranlaßt, zu ergründen und Maßregeln zur Abwendung eines befürchteten Mangels unter dem Landvolk zu treffen; nach kurzen Verhandlungen erklärte sich der Senateur durch die Ausführungen des Ausschusses zufriedengestellt und verließ die Stadt.

Nicht ohne Einfluß auf die Petersburger Kreise blieben auch zwei publicistische Arbeiten, die sich gegen die ehstländische Agrarreform richteten. Zu Ausgang des Jahres 1805 erschien im Berliner „Freimüthigen“ eine längere Abhandlung des Dichters August v. Kogebue „Bedenklichkeiten über die neue Bauer-Verfassung in Ehstland“ der im Herbst eine anonyme Schrift des Dorpater Professors Joh. Ph. G. v. Ewers, „Provisorische Verfassung des Bauern-Standes in Ehstland“ folgte. Vor Allem scheint die letztere Broschüre, die dem Minister Grafen Rotshubei und dem Senateur Nowossilzew gewidmet war, in Petersburg Eindruck gemacht zu haben. Der Autor giebt das auf die ehstländische Bauerreform bezügliche Rohmaterial und zieht in den Fußnoten Vergleiche mit der livländischen Bauerverordnung, die fast durchgängig zu Ungunsten Ehstlands ausfallen. Und grade das ist der Zweck der tendenziösen Schrift: es soll gezeigt werden, daß die durch das Jgga üks und das Regulativ geschaffenen Agrarverhältnisse Ehstlands unvollkommene seien und einer radicalen

Correctur bedürften; darum wird die Ritterschaft mit Invectiven überschüttet. Daß auch Ewers für eine Lösung der ehstländischen Agrarfrage in den Petersburger Kanzleien war, spricht sich in dem Schlußpassus aus: „In Ehstland kann es nicht so bleiben, denn — der Kaiser ist gerecht!“

In den Jahren 1805 bis 1807 war Kaiser Alexander I. ganz durch die Napoleonischen Kriege in Anspruch genommen; erst nach dem Abschluß des Tilfiter Friedens konnten wieder Fragen der inneren Politik in den Vordergrund treten. Die Annäherung zwischen Alexander und Napoleon hatte zur Folge, daß Graf Victor Pawlowitsch Kotschubei in November 1807 dem Fürsten Alexei Borissowitsch Kurakin weichen mußte. Mit Kurakin beginnt das aggressive Vorgehen der Regierung gegen die Agrarverfassung Ehstlands.

Solange Prinz Georg v. Oldenburg General-Gouverneur von Ehstland war, geschah noch nichts in der Richtung einer Revision der Bauerverfassung; kaum aber hatte der Prinz seinen Posten mit einem ausgedehnteren Wirkungskreise vertauscht, als am 22. Juli 1809 ein Allerhöchstes Rescript an den Minister des Innern erfolgte, in welchem die Einsetzung eines Comités verordnet wurde, das unter dem Vorsitz des Ministers in Petersburg tagen und die Bestimmungen des ehstländischen Regulativs hinsichtlich der Leistungen und Verpflichtungen der Bauern einer gründlichen Revision unterwerfen sollte. Daraufhin wurden der Ritterschaftshauptmann Baron Otto Stackelberg und der Landrath v. Klugen behufs Theilnahme an den Verhandlungen des Comités nach Petersburg berufen.

Der Ausschuß hielt sich nicht für ermächtigt, den Delegirten — an Stelle des erkrankten Landraths v. Klugen trat auf Kaiserlichen Befehl der Landrath Graf Stenbock — eine besondere Instruction zu ertheilen, beauftragte aber den Ritterschaftshauptmann, dahin zu wirken, daß über die einer Abän-

derung zu unterziehenden Punkte des Regulativs auf einem Landtage verhandelt werden könnte.

Am 23. September 1809 begannen die Sitzungen des Petersburger Comités. Auf der ersten wurden die im Ministerium gegen das Regulativ gemachten Bemerkungen verlesen. Die beiden Delegirten der Ritterschaft erklärten, sie seien nicht autorisirt, in irgend eine Abänderung zu willigen, und baten, die Sache auf einen außerordentlichen Landtag bringen zu dürfen. Darauf erfolgte keine Entscheidung, vielmehr wurden die Delegirten unablässig aufgefordert, eine Erwiderung auf die „Bemerkungen“ vorzustellen. Dieses geschah dann auch am 7. November, worauf am 18. December den beiden Delegirten eröffnet wird: Da sie vom Kaiser nur berufen worden seien, um Auskunft und Erklärungen über das Regulativ zu geben, so seien sie jetzt nach Erfüllung dieser Aufgabe entlassen; das Regulativ müsse nach den vom Comité zu entwerfenden Grundsätzen umgearbeitet und die ganze Arbeit einem extraordinären Landtage vorgelegt werden. Gegen diese Eröffnung legten die Delegirten am 20. December ihre dissidentirende Erklärung dem Protocoll bei und verließen darauf die Residenz.

Das war ein empfindlicher Schlag für die Ritterschaft. Nur dank den Bemühungen eines Mannes, „der sich sehr thätig und freundschaftlich in dieser Angelegenheit erwies“, hatte ausgewirkt werden können, daß die vom Comité auszuarbeitenden Grundzüge dem Landtage vorgelegt werden sollten.

Am 20. Januar 1810 traf in Reval der Allerhöchste Befehl ein, einen extraordinären Landtag einzuberufen, der nach Anleitung der vom Comité aufgestellten „Grundzüge“ ein neues Regulativ auszuarbeiten und dieses unfehlbar bis zum 1. Juli dem Comité zur allendlichen Beprüfung vorzulegen hätte.

Die „Grundzüge“ lehnen sich an die Livländische Bauer-

verordnung an. In den Augen der Vertreter der Ritterschaft lag das Gefährliche in der Forderung, behufs gerechter Normirung der bäuerlichen Leistungen den Werth und die Rentabilität eines jeden bäuerlichen Grundstücks zu ermitteln. Als Consequenz dieser Forderung erkannte man die Nothwendigkeit, durch eine Reihe von Jahren, wie in Livland, die diesseitigen Delegirten beim Petersburger Comité zu unterhalten, theure Localcommissionen einzusetzen, Landmesser anzustellen u. s. w. Der livländischen Ritterschaft kosteten die Commissionen allein 26.000 Rbl. jährlich; dazu kamen noch die Diäten für die Delegirten in Petersburg, sowie die bedeutenden Ausgaben für die Messungen und Bonitirungen, die jeder Gutsbesitzer selbst tragen mußte. Im Jahre 1818 wurden die bisherigen Kosten der Katastrirungsarbeit auf 3 Millionen geschätzt. Solche Ausgaben überstiegen die beschränkten Mittel des kleinen Ehtland, zumal in einer Periode der wirthschaftlichen Depression, und es ist völlig begreiflich, daß sich Unmuth und schwere Sorge der Gesellschaft bemächtigte.

Unter solchen Auspicien wurde der extraordinäre Landtag am 21. Februar 1810 eröffnet. Nachdem über die „Grundzüge“ eingehend verhandelt worden, wurde ein engerer Ausschuß, bestehend aus zwei Landrätthen und je zwei Gliedern aus jedem Kreise niedergesetzt, um in einem Mémoire die Gründe auseinanderzusetzen, warum die in den „Grundzügen“ enthaltenen Principien in Ehtland nicht anwendbar seien. Die Namen der beiden in diese Commission gewählten Landrätthe ließen sich nicht eruiren; aus den Kreisen wurden gewählt: von Harrien Hofrath Baron Meyendorff und Generalmajor Graf Tiefenhausen, von Bierland der Präsident der Creditcasse J. G. v. Berg und Assessor v. Brangell, von Terwen Hofrath v. Harpe und Mannrichter v. Grünewaldt und von der Bief v. Brangell zu Kurms und Manngerichtsassessor Baron Stackelberg zu Pärjenthal.

Die Stimmung, welche die Landtagsglieder beherrschte, kam in sehr bezeichnender Weise am 5. März in einer auf Antrag des Hofraths, nachmaligen Landraths Friedr. Baron Ungern-Sternberg gestellten Proposition des Jernschen Kreises zum Ausdruck: „Mit dem vollen ruhigen Bewußtsein, in den Jahren 1795, 1802 und 1804 aus eigenem Antriebe zum Besten seiner Bauern Alles gethan und von seinen wohlhergebrachten und rechtlich nie angestrittenen Eigenthumsrechten so viele und so wesentliche Aufopferungen gemacht zu haben, als seine eigene beschränkte Lage, die Zeitumstände, die Pflicht der Gutsbesitzer gegen die Rechte ihrer Nachkommen und gegen die Rechte ihrer Gläubiger, sowie die Stufe der Ausbildung und Industrie, auf welcher die ehstländischen Bauern stehen, nur immer gestatteten, sehe sich der Kreis genöthigt, mit vollem Vertrauen auf die Gerechtigkeit seines großen Monarchen unter dem gesetzlichen Schutze des Eigenthumsrechtes ebenso ehrfurchtsvoll als freimüthig und bestimmt zu erklären, daß man sich ganz außer Stande sehe, neue Opfer zum Besten der Bauerschaft zu bringen und Abänderungen in der erst vor sechs Jahren geschaffenen Verfassung zu machen. Möge diese Verfassung immerhin den Stempel menschlicher Unvollkommenheit an sich tragen und bis ins letzte Detail die schulgerechte Kritik der Theorie nicht aushalten können, so habe doch die Ritterschaft mit dem besten Willen und nach Vermögen in den wesentlichsten Puncten für die Verbesserung der Lage der Bauern gesorgt, und man sei überzeugt, daß der künftige Wohlstand dieser Classe nunmehr nur von ihrem Fleiß abhängen werde. Ebenso gewiß sei es, daß jede neue Verfassung dem nämlichen Vorwurf der Unvollkommenheit nicht entgehen werde; auch das vollkommenste Regulativ könne keinen über alle Folgen eigener Nachlässigkeit, sowie über alle Zufälligkeiten erhabenen Wohlstand der Bauern hervorbringen und gewährleisten; und keine mit letzter Anstrengung der Guts-

befiziger dargebrachten Opfer würden je die strengen, von keiner Erfahrung und Localkenntniß abgeleiteten Forderungen der Theorie befriedigen; wohl aber würden häufige Abänderungen in den gegenseitigen Verhältnissen zwischen Herrn und Bauer eine völlige, dem Staatsinteresse sowie den ersten Grundsätzen des Rechts zuwiderlaufende Ungewißheit des Eigenthums, ein unaufhörliches Schwanken gegenseitiger Rechte und Pflichten verursachen; gegenseitiges Vertrauen und der so nothwendige Gehorsam des Bauernstandes würde ganz aufhören und endlich völlige Insubordination eintreten. Doch auf den Fall, daß seine obige ehrfurchtsvolle Erklärung und sein gerechter Wunsch, bei seiner gegenwärtigen Verfassung zu bleiben, nicht angenommen werden sollte, und auf den Fall, daß eine neue Bestimmung und Richtschnur für die Verhältnisse der Gutsbesitzer zu den Bauern durchaus an die Stelle der bisherigen treten müßte, glaube der Kreis nicht einleuchtender beweisen zu können, daß man keine Vorzüge in Benutzung der bäuerlichen Leistungen vor den übrigen Provinzen des Reichs sich auch nur zu wünschen oder zu erbitten erlaube, als indem man sich in dem erwähnten Fall einer völligen Gleichstellung des Gehorchs und der Verpflichtungen der ehsländischen Bauern mit denen des übrigen Russischen Reiches willig und freudig unterwerfe.“

Dieser Antrag mußte natürlich ad acta gelegt werden; doch er beleuchtet ganz vorzüglich die Stimmung, aus welcher heraus der Beschluß vom 24. Februar 1811 gefaßt wurde.

Am 11. März wurde der Landtag bis zum 10. Juni prorogirt. Der in der Zwischenzeit erfolgte Rücktritt des Fürsten Kurakin schien eine günstige Gelegenheit, den Kaiser um Aufrechterhaltung der Agrarverfassung zu bitten. Anfang Mai wurde der Obristleutnant Baron Stachelberg zu Kullina mit einer Immediateingabe nebst Exposé des Ritterschaftshauptmanns, die die unterthänigste Bitte um Aufrechterhaltung der Agrarverfassung enthielten und sich in der Motivirung im

Großen und Ganzen an den Gedankengang des Jerwschen Kreis-Antrages anlehnten, nach Petersburg gesandt.

Diese Mission erlitt aber ein vollständiges Fiasco. Als der Landtag am 10. Juni wieder zusammentrat, machte der Ritterschaftshauptmann der versammelten Ritterschaft die Mittheilung, daß der Kaiser in Beantwortung des Gesuches um Aufrechterhaltung der Bauerverfassung den neuernannten Minister des Innern Kossodawlew beauftragt habe, der Ritterschaft den Allerhöchsten Befehl kund zu thun, daß sie ohne alle weiteren Ausflüchte das Project zu einem neuen Regulativ bis zum 1. Juli dem Petersburger Comité vorlege. Am selben Tage erschien der Civil-Gouverneur Baron Uexküll in Begleitung eines Regierungssecretärs im Saal und hielt eine in auffallend herbem Ton gehaltene Rede, in der er auch seinerseits der Ritterschaft über den Allerhöchsten Befehl Mittheilung machte und sein Befremden darüber ausdrückte, daß an den Kaiser im Namen der Ritterschaft eine Bittschrift um Beibehaltung der Bauerverfassung gerichtet worden sei, obgleich ihm, Uexküll, officiell angezeigt worden sei, daß der Landtag bereits eine Commission zur Beprüfung der „Grundsätze eines neuen Bauerregulativs“ eingesetzt habe.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Befehls wurde nun der im Februar niedergesetzte engere Ausschuß mit der Ausarbeitung von „Ergänzungen zur Bauerverordnung“ beauftragt. Das Project dieser Commission schloß sich in allen unwesentlichen Punkten den „Grundzügen“ des Petersburger Comité's an, ging aber mit ihnen in derjenigen Frage, auf welche es der Regierung hauptsächlich ankam, vollständig auseinander; vor allem schweigt es über die Bonitirung des bäuerlichen Grund und Bodens.

Während der Verhandlung über diese „Ergänzungen“ wurde nun am 27. Juli im Harrischen Kreise der Antrag gestellt — von wem ist unbekannt — daß, falls das Eigen-

thum der Gutsbesitzer an Ländereien in Gefahr käme oder neue Opfer verlangt und kostspielige Commissionen angeordnet werden sollten, ein Plan zur Aufhebung der Leibeigenschaft entworfen werden möchte. Dieser Antrag wurde von den Kreisen in der Art angenommen, daß der engere Ausschuß beprüfen sollte, ob deshalb ein Landtag zu berufen sei; zunächst aber solle in einer an den Kaiser zu richtenden Supplik um Beibehaltung der Bauerverordnung von 1804 nebst den „Ergänzungen“ gebeten und, falls neue Opfer gefordert würden, der Regierung die Ermäßigung der Kornabgabe um die Hälfte angeboten werden, was etwa 12.000 Tonnen Roggen und ebensoviel Gerste und Hafer im Werthe von 228.000 Rbl. jährlich ausmachen würde. Mit der Ueberbringung dieser Supplik wurden der Landrath Baron Ungern-Sternberg und der Flottcapitänlieutenant J. v. Brevern beauftragt.

Auch dieser Schritt hatte keinen Erfolg. Wohl wurde auf Allerhöchsten Befehl zur Beprüfung der von der Ritterschaft vorgestellten „Ergänzungen der Bauerverordnung“ ein Comité, bestehend aus dem früheren Secretär des livländischen Comité's Staatsrath Drushinin und dem Oberstlieutenant v. Eksparre niedergesetzt, gleichzeitig erklärte aber der Kaiser, „das Regulativ von 1804 könne gar nicht bleiben, es müsse ein neues entworfen, danach andere Wackenbücher angefertigt und diese dem Petersburger Comité zur Bestätigung vorgestellt werden; er, der Kaiser, habe schon mehrmals befohlen, ein neues Regulativ zu machen, die Ritterschaft aber habe es nicht gethan und auch dieses Mal nichts gemacht; es müsse geschehen und des Kaisers Befehl sei Vollmacht genug, wenn die Deputirten sonst keine zu dieser Arbeit hätten.

Jetzt glaubte der „engere Ausschuß“ den Zeitpunkt gekommen, um, dem ihm gewordenen Auftrage entsprechend, die Frage der Aufhebung der Leibeigenschaft aufzunehmen.

Dank der Erlaubniß, schriftlich Gegenbemerkungen gegen die vom Petersburger Comité auf die „Ergänzungen“ gemachten Bemerkungen vorstellen zu dürfen, gewann man bis zum nächsten ordinären Landtage Zeit und benutzte diese Frist, um jetzt, wo die letzten Aussichten auf Beibehaltung des Regulativs geschwunden waren, die vorbereitenden Schritte zur Emancipation zu thun. Es kam zunächst darauf an, sich der gegenwärtigen Anschauungsweise des Kaisers zu vergewissern. Zu dem Behufe wurde der Landrath J. G. v. Berg beauftragt, nach Petersburg zu reisen und den Prinzen Georg von Oldenburg, der sich in den 8 Monaten seines Gouvernements in Ehstland allgemeine Verehrung erworben, zu ersuchen, seinen Kaiserlichen Schwager zu sondiren. Der Prinz wies die Bitte anfänglich zurück, theilte darauf aber dem Landrath v. Berg am 30. September brieflich mit, daß der Kaiser den Gedanken der Aufhebung der Leibeigenschaft mit sichtbarem Wohlgefallen aufgenommen habe. Um sich nun auch bei den weiteren Transactionen der Unterstützung des Prinzen erfreuen zu können, wurde Berg jetzt nach Twer delegirt, wo der Prinz als Generalgouverneur von Twer, Nowgorod und Jaroslaw residirte. Hier besprach Berg mit dem Prinzen den vom engeren Ausschuß gefaßten Emancipationsplan als seine Privatmeinung und erwirkte, daß der Prinz ihm ein Memoire zur Uebergabe an den Kaiser mitgab, in dem er den Plan der Aufhebung der Leibeigenschaft näher entwickelte und die Sache dem Kaiser warm ans Herz legte.

Mit Kaiserlicher Genehmigung wurde am 17. Februar 1811 der denkwürdige Landtag eröffnet, der das große Wort der Freiheit sprach. Die Forderungen der Regierung legten die Befürchtung nahe, daß das Eigenthumsrecht des Guts herrn am bäuerlichen Grund und Boden in Gefahr kommen könne; auf Entschädigungszahlungen konnte man nicht rechnen, denn über baares Geld verfügte der ehstländische Bauer nicht;

andererseits drohte die Einsetzung theurer Commissionen, die Bornahme von Messungs- und Bonitrungsarbeiten und die von der Regierung offenbar gewünschte Herabsetzung der bäuerlichen Leistungen bis auf das Niveau der livländischen Bauerverordnung den Adel wirthschaftlich zu ruiniren. Unter solchen Umständen mußte der Ritterschaft Alles daran liegen, dauernde Garantien für ihre Eigenthumsrechte zu gewinnen und das Agrarwesen auf Principien aufzubauen, die eine Reglementirung der wechselseitigen Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer mit all ihren üblen Folgen von vornherein ausschloß. So ist im engeren Ausschuß der Gedanke entstanden, mit den früheren Principien zu brechen und der Agrarverfassung den freien Contract zu Grunde zu legen, was die Verzichtleistung auf alle Rechte an die Person des Bauern und damit die Aufhebung der Leibeigenschaft involvirte. Wohl hatte schon die Bauerverordnung von 1804 Verträge zwischen Gutsherr und Bauer gestattet und damit eine organische Entwicklung der ehstländischen Agrarverhältnisse inaugurirt. Doch die Hast, mit der die Aufhebung der Leibeigenschaft beschlossen wurde, und die Ueberzeugung, daß der freie Contract die beste Gewähr für eine Entfaltung der individuellen Kräfte biete, veranlaßte es, daß man wie vor viertehalb Jahren im Herzogthum Warschau, gänzlich davon absah, aus der bisherigen Schollenpflichtigkeit des Bauern ein Recht des Standes auf den Grund und Boden abzuleiten. Dafür aber entsagte man der Leibeigenschaft und erfüllte damit eine der lautesten Forderungen des liberalen Zeitalters.

Die Landtagsverhandlungen, die zum folgenschweren Beschlusse führten, wurden durch eine denkwürdige Rede des Ritterschaftshauptmanns Baron Otto Stackelberg zu Kaltenbrunn eingeleitet. Nachdem Stackelberg einen Rückblick auf die Entwicklung des Agrarrechts seit 1795 geworfen und die bisherigen freiwillig und unaufgefordert durchgeführten und

mit schweren Opfern verbundenen Reformen als Maßregeln hingestellt, welche die Bauern zu einem Zustande von Unabhängigkeit vorbereiten sollten, den sie früh oder spät erreichen sollten, würden oder erreichen müßten, protestirt er gegen die gehässigen Angriffe jener Schriftsteller, die, um ihrem Namen Celebrität zu geben, die Absichten der Ritterschaft verdächtigt hätten, und beklagt sich darüber, daß die Regierung die Ursachen, die den wohlthätigen Einfluß der Reformen paralyfirt hätten, nicht erkennen wolle, sondern die Quelle alles Uebels in der Agrarverfassung zu finden glaube; allerdings könne das Regulativ von 1804 nicht den Anspruch auf Vollkommenheit erheben, es sei unmöglich, allgemeine, gleich geltende und gleich billige Verordnungen über die Leistungen und Obliegenheiten für eine ganze Provinz festzustellen, zumal im gegebenen Fall, wo auf die beschränkte Lage der Gutbesitzer und auf die oeconomischen Bedürfnisse der Provinz Rücksicht genommen und soviel als möglich Gebräuche und Gewohnheiten beobachtet werden müßten; die Ritterschaft sei nicht im Stande gewesen, auf die Localität eines jeden Gutes Rücksicht zu nehmen; denn nicht bloß die Beschaffenheit des Bodens, sondern oft auch sehr wichtige, zufällig eintretende und ebenso zufällig sich abändernde Nebenumstände machten Modificationen nothwendig und billig, die kein Gesetz voraussehen könne; häufige Abänderungen und das dadurch hervorgerufene Schwanken müßten aber nothwendiger Weise auf die Existenz und den Wohlstand beider Theile gleich schädlich wirken; wie drückend ja ruinirend endlich die Einführung der Regulative für eine kleine, ohnehin so verschuldete Provinz sein werde, lehre das Beispiel Livlands. „Wenn nun aus allem diesem sich darthut, daß kein Regulativ je ganz befriedigend befunden werden möchte, so wird ein Jeder auch eingestehen müssen, daß es nicht das einzige zweckmäßige Mittel zur Beförderung des Wohlstandes der Bauern sein kann, so

nothwendig und weise gewiß auch die Entwerfung des Regulativs im Jahre 1804 in jeder und vorzüglich in der Rücksicht war, daß es beide Theile, sowohl Gutsbesitzer als Bauern, an eine genaue, unabweichliche Beobachtung gegenseitiger Verbindlichkeiten gewöhnte und zu dem Stande einer gesetzlichen Unabhängigkeit vorbereitete. Denn es liegt in der Sache selbst, daß jedes Regulativ ohne Rücksicht auf Localität und andere Nebenumstände, die nicht in Betracht gezogen werden können, die Leistungen auf allen Gütern, nach einem und demselben Maßstabe bestimmt, eine Unbilligkeit, die beide Stände gleich treffen muß. Unter diesen Umständen scheint die allgemeine Abschließung gegenseitig freiwilliger Contracte den einzig billigen und unwandelbaren Maßstab zu den Leistungen abzugeben und, indem er das Band zwischen Gutsbesitzer und Bauer gesetzlich und durch das gegenseitige Interesse fester knüpft, das sicherste Mittel zum Wohlstande beider Theile zu sein. Denn so wie es billig einem Jeden, den nicht persönliche Dienstpflcht bindet, freistehen muß, die reichlicheren und leichteren Mittel zum Erwerb zu suchen, so ist es auch billig, daß ein Jeder, der sie darbietet, auch einen größeren Nutzen davon ziehen mag, und hiezu kann kein Regulativ, sondern nur der leicht zu berechnende eigene Vortheil eines Jeden den sichersten und billigsten Maßstab abgeben.“

An diese denkwürdige Rede knüpften die Landtagsverhandlungen an, die die Entwicklung der Agrarverhältnisse in neue Bahnen lenkten. Noch an demselben Tage wurde der engere Ausschuß beauftragt, die Grundsätze zu entwerfen, nach denen die näheren Bestimmungen über den künftigen Zustand der Bauern ausgearbeitet werden sollten. Am 24. Februar lagen diese „Grundzüge“ dem Landtage vor und wurden von den Kreisen angenommen. Das Wort der Freiheit war gesprochen — an jenem denkwürdigen 24. Februar 1811.

Dieser Entwurf stellte nun die folgenden Grundsätze

auf: 1) die Ritterschaft entsagt ihrem Recht an der Person ihrer Bauern; 2) über die Benutzung des Grund und Bodens, der unbeschränktes Eigenthum des Gutsbesizers ist, werden freie Contracte abgeschlossen; 3) diese neuen Rechtsverhältnisse sollen erst 4 Jahre nach Publication des Gesetzes in Kraft treten; kann der Bauer dann mit dem Gutsbesizer über die für die Benutzung des Landes zu übernehmenden Leistungen sich nicht einigen, so steht es ihm frei, mit einem anderen Gutsbesizer einen Contract abzuschließen und seine Wohnstelle zu verlassen, doch ist während der ersten 10 Jahre nach Emanirung des Gesetzes kein Bauer gezwungen, einen Contract einzugehen, sondern kann, wenn er will, bei den wackebuchmäßigen Leistungen bleiben; 4) zur Verhütung des Herumtreibens solcher Bauern, die nicht Wirths sind, sollen nähere Bestimmungen getroffen werden; 5) alle öffentlichen Leistungen, die dem Gutsherrn nicht persönlich obliegen, fallen der Gemeinde zur Last, und der Gutsbesizer haftet nicht für sie; 6) außerhalb des Gouvernements sollen die Bauern keine Contracte und in demselben nur solche abschließen dürfen, die sie nicht dem Ackerbau entziehen; 7) jeder Bauer kann unbewegliches Eigenthum erwerben; 8) nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dieser Grundsätze soll ein vom Landtage erwähltes Comité die näheren Bestimmungen entwerfen und der Ritterschaft auf einem extraordinären Landtage zur Beprüfung vorlegen.

Vom 8. März ist die Immediateingabe des Ritterschaftshauptmanns an den Kaiser datirt, und am 31. März erging ein Allerhöchstes Rescript an den Minister des Innern, der die Bestätigung der vom Landtage vorgestellten „Grundzüge“ enthielt. Indem der Kaiser ein besonderes Vergnügen über die Beschlüsse des ehtländischen Adels ausspricht, in denen der Wunsch, das wahre Wohl der Bauerschaft zu begründen, zum Ausdruck komme, gestattet er, die projectirte

Reform nach diesen „Grundzügen“ durchzuführen und willfahrt der Bitte der Ritterschaft, behufs Ausarbeitung einer neuen Bauerverordnung ein besonderes Comité einzusetzen, den Entwurf desselben auf einem extraordinären Landtage beprufen und ihn dann zur Allerhöchsten Bestätigung vorstellen zu dürfen; daran knüpfte der Kaiser noch einige unwesentliche Forderungen; zum Schluß trägt er dem Minister auf, den Gouverneur anzuweisen, dafür Sorge zu tragen, daß die Sache „ohne ruckbar zu werden“ behandelt werde.

Das Wort der Freiheit hatte in Petersburg einen vollständigen Stimmungswechsel veranlaßt, die Gefahr der Reglementirung war beseitigt und der autonome Charakter, den die ehstländische Agrarreform bisher getragen, für die Zukunft gewahrt.

Die Ausarbeitung eines ausführlichen Entwurfs zu einer neuen Bauerverordnung wurde dem engeren Ausschuß übertragen, der bereits die Grundzüge entworfen hatte.

Der Entwurf des engeren Ausschusses lag dem am 23. Januar 1812 eröffneten extraordinären Landtage vor und war bis zum 22. März der Gegenstand lebhafter Verhandlungen, die von dem an Stelle des kürzlich verstorbenen Baron Stackelberg neuerwählten Ritterschaftshauptmann J. G. v. Berg dem Urheber des Jgga üks geleitet wurden und zur Abfassung eines endgültigen Projects führten.

Auf eine diesbezügliche durch Vermittelung des im Sommer 1811 neuernannten Gouverneurs, des Erbprinzen August von Oldenburg, älteren Bruders des Prinzen Georg und nachmaligen Großherzogs von Oldenburg an den Kaiser gerichtete Bitte war bereits am 8. Januar ein Allerhöchstes Rescript an den Prinzen ergangen, der die Einsetzung einer unter dem Vorsitz des Gouverneurs stehenden localen Commission in Reval behufs Beprüfung des von der Ritterschaft vorzustellenden Projects einer neuen Bauerverordnung

vorschrieb. Zu Mitgliedern dieser Commission wurden vom Kaiser der Landrath Gust. Reinh. Baron Stackelberg zu Kullina, der ehemalige Ritterschaftshauptmann v. Rosenthal, der Baron L. N. Ungern-Sternberg zu Tolls und der Propst Holz zu Regel ernannt, während die Ritterschaft zu ihren Vertretern den Ritterschaftshauptmann J. G. v. Berg, den Generalmajor Graf Tiefenhausen für Harrien, den Baron Gustav Adolf Stackelberg zu Boll für Bierland, den Präsidenten der Creditcasse Wilh. v. Harpe für Zerwen und den Baron Stackelberg zu Pärjenthal für die Wief erwählte. Die Thatsache, daß die Commission in Reval niedergesetzt und als Kronglieder mit alleiniger Ausnahme des Vorsitzenden und eines Vertreters des geistlichen Standes nur Mitglieder des örtlichen Adels fungirten, ist als eine weitgehende Concession der Regierung anzusehen. Im Bestande dieser Commission traten in der Folge nachstehende Veränderungen ein: an Stelle des am 11. Febr. 1815 zum Ritterschaftshauptmann erwählten Grafen Tiefenhausen trat der bisherige Ritterschaftshauptmann J. G. v. Berg; im April 1815 starb Aeffor Baron Stackelberg zu Pärjenthal, an seine Stelle trat Mannrichter Baron Rosen zu Wattel. Die französische Invasion und der nachfolgende Krieg schob den Beginn der Commissionsverhandlungen lange hinaus, da der Vorsitzende, Prinz August sich bei der Armee befand. Erst im Sommer 1814 wurden die Sitzungen auf Allerhöchsten Befehl unter dem Vorsitz von Berg eröffnet, kamen aber erst nach der Rückkehr des Prinzen im August d. J. in Fluß.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Estland, war, wie wir gesehen, nicht das Product eines organischen Entwicklungsprocesses; man hatte zu ihr als zu einem ultimum refugium gegriffen. Die deprimirte Stimmung, aus der der Beschluß vom 24. Februar 1811 hervorgegangen war, macht es verständlich, daß man, um sich nur das Eigenthumsrecht

am Grund und Boden zu sichern, auf den niedrigen Culturzustand der bäuerlichen Bevölkerung weiter keine Rücksicht nahm und dem Bauer über die Stipulationen des Contracts hinaus keinerlei Garantien hinsichtlich des in seiner Nutznießung befindlichen Grund und Bodens bot. Schon früh machte sich die Erkenntniß geltend, daß man sich überhastet habe. Aus dieser Erkenntniß ist ein Entschluß hervorgegangen, als dessen intellectueller Urheber der Ritterschaftshauptmann Berg anzusehen ist. In seinen Memoiren, die sich im ehestländischen Ritterschaftsarchiv befinden, erzählt er, wie er die Besorgniß gehegt, der Grundsatz der freien Contracte könne leicht von einem unbilligen Herrn mißbraucht, von den unerfahrenen Bauern zwecklos angewandt werden; doch dieser Grundsatz nur bedingungsweise aufgestellt, erheischte eine solche Menge von Specialbestimmungen, daß man leicht wieder an die Klippe getrieben werden könne, zu deren Vermeidung man das Princip der freien Contracte aufgestellt habe. Berg suchte den Ausweg aus dem Dilemma auf einem anderen Wege: er wollte den Bauer durch die Schule, die der wahren Lage der Ackerbau treibenden Bevölkerung anzupassen sei, zur Freiheit erziehen und die Emancipation erst in der nächsten Generation eintreten lassen. Auf seinen Antrag hin beschloß der außerordentliche Landtag vom Februar 1814, um die Allerhöchste Erlaubniß nachzusuchen, den gegenwärtigen Zeitpunkt, da Kaiser Alexander sieggekrönt als Wiederhersteller und Begründer der Ruhe Europas zurückkehre, durch einen entscheidenden Act verewigen und von dem Tage an, an welchem der Monarch die Grenze seines Reiches überschritten, alle Neugeborenen als Freigeborne erklären zu dürfen, dabei aber für die gegenwärtige Generation, für die durch das Regulativ bereits ein gesetzlicher Zustand eingetreten, nur eine Verdienstfreiheit nach näher zu bestimmenden Grundsätzen gelten zu lassen. In Petersburg stieß dieser Beschluß auf energischen Widerstand,

bedeutete er doch einen Bruch mit dem vom Kaiser gebilligten Princip. Der Minister des Innern und der General-Gouverneur Prinz August wollten die Vermittelung nicht übernehmen; beim Kaiser, der auch nicht für die Beschlüsse der Ritterschaft eingenommen zu sein schien, eine Audienz zu erlangen, wollte Berg nicht gelingen, und so verließ er Petersburg, ohne etwas erreicht zu haben.

Ohne Einfluß auf die Entwicklung des ehländischen Agrarwesens ist aber diese Episode nicht gewesen. Prinz August adoptirte die Ideen, die Berg auf den Gedanken einer stufenweise vor sich gehenden Emancipation geführt hatten, und setzte in der Commission einen Plan durch, nach welchem die Bauern allmählich durch einen transitörisehen Zustand im Laufe von 14 Jahren zur Freiheit geführt werden sollten.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Rescripts vom 8. Januar 1812 wurde das Project der Commission, eine Umarbeitung des Entwurfs der Ritterschaft, dem zum 8. Februar 1815 berufenen extraordinären Landtage zur Beprüfung vorgelegt. Nachdem dann der Landtag zum ordinären erklärt worden und in Gegenwart des Prinzen August am 11. Februar eröffnet worden, trat die Ritterschaft an die Beprüfung der Vorlage heran. Sie machte eine Reihe von Ausstellungen unwesentlicher Natur; die Commission erklärte sich mit den meisten Bemerkungen einverstanden und machte nur in einigen unwesentlichen Fragen Gegenbemerkungen: aus diesen Verhandlungen ist dann die endgültige Redaction der ehländischen Bauerverfassung hervorgegangen, die am 19. Juli 1815 von den Gliedern der Commission unterzeichnet wurde, um Sr. Majestät zur Bestätigung vorgestellt zu werden.

Nach erfolgter Prüfung im Reichsrath erhielt das Project am 23. Mai 1816 die Allerhöchste Bestätigung und am 8. Juni d. J. erging an die Ritterschaft ein Allerhöchstes Rescript, das den nachstehenden Wortlaut hatte:

„Unserem Ehstländischen Adel.“

„Der Ehstländische Adel hat Uns bereits im Jahre 1811 den Wunsch geäußert, den Zustand seiner Bauern gesetzlich zu begründen und ihnen Rechte zuzueignen, welche die Person und das Eigenthum derselben sicherstellen, und Wir haben in diesem Wunsche zu Unserem besonderen Vergnügen die uneigennütigen und großmüthigen Absichten erkannt, welche dem adeligen Stande vor anderen geziemen. Jetzt, nachdem der Entwurf zu der neuen Bauerverordnung dem Wunsche des Adels gemäß durch die zu diesem Zweck besonders errichtete Commission abgefaßt und von Uns bestätigt worden, ist es Uns sehr angenehm, den Ehstländischen Adel Unserer vollkommenen Erkenntlichkeit und Unseres unveränderten Wohlwollens zu versichern

„Alexander.“

St. Petersburg, 8. Juni 1816.“

Zum 8. Januar 1817 wurde behufs Empfangnahme der Bauerverordnung je ein Bauerrichter aus jedem Gebiet nach Reval citirt, und mit diesem Tage traten die Bestimmungen des neuen Gesetzbuches in Kraft. Noch im Jahre 1816 war das neue Bauergesetzbuch in russischer, deutscher und ehstnischer Sprache publicirt worden.

Das System dieses Bauergesetzbuches lehnt sich im Großen und Ganzen an die Beschlüsse vom 24. Februar 1811 an. Neu waren die Bestimmungen über die Gemeindeverfassung, das Gerichts- und Polizeiwesen und das bürgerliche Privatrecht: es werden bürgerliche Guts-, Dorf- und Stadtgemeinden mit eigenen Organen constituirt, die Bauer- und Kirchspielsgerichte und die Mittelinstanz werden aufgehoben und statt dessen Gemeindeggerichte, je eines in jedem Kirchspiel, und Kreisgerichte eingerichtet und das Oberlandgericht zur obersten Instanz in Bauersachen erhoben; an Stelle der

polizeilichen Gewalt des Gutsherrn über seine Leibeigenen tritt die Gemeinde- und die Gutspolizei und das Kirchspielspolizeigericht. Da die geringe Anzahl der ländlichen Bewohner Ehslands in einem Mißverhältniß zum Flächeninhalt steht, so bleibt der ehsländische Bauer in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses vom 24. Februar 1811 bis zu dem Zeitpunkt, wo die ländliche bäuerliche Bevölkerung männlichen Geschlechts die Zahl 140.000 erreicht hat, landpflichtig, d. h. er darf das Gouvernement nicht verlassen und kann innerhalb der Grenzen desselben nur solche Contracte abschließen, die ihn dem Ackerbau und den landwirthschaftlichen Gewerben nicht entziehen, auch darf er sich nicht in den Städten des Gouvernements niederlassen.

Das transitorische Gesetz, das, wie schon hervorgehoben, auf den Prinzen August zurückzuführen ist, hob zwar die Leibeigenschaft auf, ließ aber die Schollenpflichtigkeit bestehen und behielt als Grundlage für die agraren Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer die Bestimmungen des Regulativs von 1804 bei; es gliederte die ihm unterliegenden Personen in die neuen Bauergemeinden ein, dehnte die neue Polizei- und Gerichtsverfassung und das Bauerprivatrecht auf sie aus und schuf ein äußerst complicirtes System, nach welchem die Bauern im Laufe von 14 Jahren, also bis zum Jahre 1830, sectionsweise in die neuen auf dem freien Contracte beruhenden Rechtsverhältnisse eintreten sollten.

Die Kernpunkte im Bauergesetzbuch von 1816 bilden die Aufhebung der Leibeigenschaft und der Schollenpflichtigkeit, der Vorbehalt des unbeschränkten Eigenthums des Gutsherrn am Grund und Boden und der freie Pachtcontract. Damit waren die Forderungen des volkwirthschaftlichen Systems eines Adam Smith erfüllt, dem die Gesellschaft des ausgehenden 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts huldigte: freie Concurrrenz und unbeschränkte Verkehrsfreiheit. Auch

Carlrieb Merkel hatte für den freien Contract plädirt. Man sah den freien Contract als die zuverlässigste Grundlage einer gesunden Entwicklung der Agrarverhältnisse an und blickte jetzt freudig in die Zukunft. Doch die glänzenden Hoffnungen haben sich nicht verwirklicht; im Gegentheil, es trat ein bitterer Rückschlag ein. Man hat wohl sagen können, die Aufhebung der Leibeigenschaft bilde den Schlußstein in dem durch Jahrhunderte sich hinziehenden Proceß der Loslösung des Bauern von der Scholle. Solche Befürchtungen sind schon in der Commission, die das Bauergesetzbuch abfaßte, ausgesprochen worden. Die Gesetzgebung der Jahre 1811 bis 1816 ist die Wurzel der meisten Uebel, die das Agrarwesen der folgenden Jahrzehnte so unheilvoll beeinflussten.

Das Bauergesetzbuch von 1816 war mehr auf Theorien und Voraussetzungen, als auf Erfahrungen und realen Verhältnissen begründet. Vor Allem war der Bauer noch nicht reif für den Rechtszustand, in den er jetzt hineinversetzt war, und dieser Umstand drohte zu einer Auflösung aller bisherigen landwirtschaftlichen Verhältnisse und zu einer moralischen Vernichtung des Bauernstandes zu führen. In den zwanzig Jahren, seitdem die ersten Maßregeln im Interesse des Bauerstandes ins Leben gerufen waren, hatte der ehstländische Bauer noch nicht die intellectuellen und moralischen Kräfte gewonnen, um in den neuen, auf freier Concurrenz beruhenden Verhältnissen bestehen zu können. Die Zeitpacht, die hinsichtlich ihrer Dauer an keine allgemeinen Normen gebunden war, unterdrückte in ihm den Gedanken an eine intensivere Bewirthschaftung seines Grundstücks, der Boden wurde zu einem Object der Speculation, er wurde ausgezogen und deteriorirt. Dieser Umstand, dann aber der außerordentliche Aufschwung, den die Landwirthschaft in Ehstland nach der scharfen Krisis nahm, führten nicht selten dazu, daß der Gutsbesitzer ein unbeschränktes

Eigenthumsrecht am Grund und Boden in der Weise geltend machte, daß er einzelne Gefinde und ganze Dörfer sprengte und ihre Ländereien zu unmittelbarer Bewirthschaftung einzog.

Das alles aber waren Momente, die eine allgemeine Verarmung und Demoralisation des Bauerstandes zur Folge haben mußte. Und so mußte denn mehr als ein Menschenalter dahingehen, ehe es der Ritterschaft gelang, neue Formen ins Leben zu rufen, in denen die Entwicklung des Agrarwesens einen gedeihlicheren Fortgang nehmen konnte.



**Berichtigung :**

Auf Seite 6, Zeile 7 von unten ist statt Friebers zu lesen Friebe's.